

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstraße 2 79104 Freiburg i. Br.	<p>Schreiben vom: 03. Februar 2015</p> <p>die Anhörung der Fachbereiche des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde zur oben genannten Lärmaktionsplanung hat folgendes ergeben:</p> <p>1. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die eingriffsrelevanten Maßnahmen liegen ausschließlich im Innenbereich. Biotop, Schutzgebiete oder artenschutzrechtlich relevante Flächen sind voraussichtlich nicht betroffen. Sollten jedoch Heckenstrukturen, Bäume oder Grünflächen betroffen sein, ist ggfs. eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Es wird gebeten, dies mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Sofern Gehölzarbeiten stattfinden sollen, sind diese im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.</p> <p>2. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>3. Baurechts und Bauleitplanungsbehörde</p> <p>Von den geplanten Maßnahmen (Folie 21) sind keine baurechtlichen Belange betroffen. Sollten Maßnahmen 3 oder 7 eine Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen erforderlich machen, wird eine Äußerung im entsprechenden Beteiligungsverfahren dazu erfolgen.</p> <p>4. Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Nach dem Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) vom 23.03.2012 sind die Fachbehörden zu beteiligen, die als Träger öffentlicher Verwaltung für die Durchsetzung der Maßnahmen in Lärmaktionsplänen</p>	<p>Die Aussage ist korrekt. Sollten im Einzelfall Maßnahmen den Außenbereich betreffen, wird die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zugesagt.</p> <p>Wird zugesagt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Maßnahme 7 ist nach Fortführung des Lärmaktionsplanes nun Maßnahme Nr. 12.</p> <p>Die Aussagen sind korrekt und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>zuständig sind. Die Anordnung bzw. Umsetzung entsprechender verkehrsrechtlicher Maßnahmen (Folie 21) ist jedoch nur möglich, wenn diese nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Dies setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Maßgebend für die Prüfung ob diese vorliegen sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Grundlagen für die fachliche Berechnung des Pegels und die Bestimmung des Immissionsortes sind hierbei die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen - RLS-90. Da bei der Lärminderungsplanung aber die vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) anzuwenden ist, wurden seitens des MVI Vergleichbarkeiten hergestellt.</p> <p>Unabhängig von diesen Vergleichbarkeiten reicht es jedoch nicht aus, wenn der Lärmaktionsplan nur Aussagen zu Lärmbereichen beispielsweise LDEN oder LNIGHT > 70 dB(A) oder > 65-70 dB(A) aber keine exakten Werte enthält. Für eine Prüfung und Bewertung hinsichtlich der Umsetzbarkeit der enthaltenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen benötigen wir jedoch genau diese Werte LNIGHT und LDEN in den betreffenden Bereichen; insbesondere bei Überschreitung der 70 bzw. 60 dB(A)-Grenze. Auch die Aussage, dass ein Hotspot vorliegt reicht für sich alleine betrachtet noch nicht aus. Hilfreich für uns wäre auch eine Gebäudelärmkarte, aus der die Anzahl und Lage der betroffenen Gebäude hervorgeht. Selbstverständlich sollten auch hierin die genauen Lärmwerte enthalten sein.</p>	<p>Die exakten Werte wurden im Rahmen der Weiterbearbeitung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan (Stand Juni 2015) ermittelt und sind Bestandteil der überarbeiteten Unterlagen. Anhand von Gebäudelärmkarten und Tabellen können die exakten Schalldruckpegel sowohl nach VBUS als auch nach RLS-90 für jeden einzelnen Fassadenpunkt abgelesen werden (vgl. dazu Anhang 3 und 4).</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>Straßenbauliche Maßnahmen können in einem Lärmaktionsplan nur dann verbindlich beschlossen werden, wenn die Baulast für die jeweilige Straße bei der planaufstellenden Gemeinde liegt. Andernfalls bewirkt dies nur, dass die zuständige Straßenbaubehörde die enthaltene Maßnahme in ihrem Entscheidungsprozess berücksichtigen muss.</p> <p>Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes, des Landes aber auch des Landkreises ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Maßgebend für die fachliche Berechnung des Pegels und die Bestimmung des Immissionsortes sind hierbei ebenfalls die RLS-90. Ergänzend muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein.</p> <p>Abschließend teilen wir mit, dass die fachliche Prüfung, Bewertung und Abgabe einer endgültigen Stellungnahme erst nach Vorliegen der gewünschten Unterlagen möglich ist.</p> <p>Für weitere Rückfragen oder Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Aussage ist korrekt. Die Gemeinde beschließt den LAP unabhängig ob sie Straßenbaulastträger ist. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die zuständige Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Voraussetzung für die Durchführung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist gegeben. Es werden an einigen Immissionsorten die Grenzwerte nach der RLS-90 überschritten (vgl. dazu auch Anhang 4 zum Erläuterungsbericht).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Unterlagen werden im vorliegenden LAP aufgeführt und im Zuge der Offenlage nochmals vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4, Referat 44 Wilhelmstraße 23 77654 Offenburg</p>	<p>Schreiben vom: 28. Januar 2015</p> <p>das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 -Straßenwesen und Verkehr-, Referat 44 - Straßenplanung- und Referat 46 - Verkehr- nimmt für die Straßenbauverwaltung und die Höhere Straßenverkehrsbehörde zu den im vorläufigen Lärmaktionsplan vom 19.03.2014 vorgeschlagenen baulichen und verkehrlichen Maßnahmen an der L 122 wie folgt Stellung:</p> <p>Anzustrebende Maßnahme: Einbau lärmindernder Beläge</p> <p>Der Straßenzustand der Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg wird alle vier Jahre</p>	<p>Die Aussage, dass aktuelle keine Sanierungsmaßnahmen anstehen, wird zur Kenntnis genommen. Die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>nach landesweit einheitlichen Kriterien erfasst und bewertet. Die Regierungspräsidien erstellen auf dieser Datenbasis die Erhaltungsprogramme, um so die vorhandenen Mittel effizient und effektiv einzusetzen. Das Erhaltungsmanagement 2014 zeigt, dass für eine Sanierung der L 122 i. Z. der Ortsdurchfahrt von Au aktuell keine vorderste Dringlichkeit besteht. Das Regierungspräsidium Freiburg wird daher eine Belagssanierung erst mittel- bis längerfristig angehen können.</p> <p>Im Bundesfern- und Landesstraßenbau kommen i. d. R. lärmindernde Fahrbahnbeläge zum Einsatz, die als Regelbauweise zugelassen sind, Für Straßen in Ortsdurchfahrten mit den dort üblichen Geschwindigkeiten gibt es derzeit keine zugelassenen Straßenoberflächen mit lärmindernder Wirkung. Für die Weiterentwicklung von Straßenbelägen zur Verbesserung der Geräuschentwicklung besteht noch Forschungsbedarf. Im Auftrag des BMVBS werden derzeit neuartige Entwicklungen in Pilotversuchen erprobt und deren Eignung in lärm- und straßenbautechnischer Hinsicht untersucht. Zur Verbesserung in innerörtlichen Bereichen liegt der Schwerpunkt der Untersuchungen auf der Entwicklung geeigneter, dichter Fahrbahnbeläge für den Geschwindigkeitsbereich ab 30 km/h. Gesicherte Aussagen über die Lärminderungswirkung der neuartigen Beläge und über den Zeitpunkt der Zulassung im Straßenbau sind derzeit noch nicht möglich.</p> <p>Die Entscheidung welcher Belag für eine Deckenerneuerung eingesetzt wird, wird erst dann getroffen wenn die Maßnahme aktuell zur Ausführung ansteht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage über die Verwendung von bestimmten Belägen gemacht werden. Die Entscheidung wird in jedem Einzelfall nach der jeweils gegebenen Situation und den Vorhandenen</p>	<p>Maßnahme bleibt im Lärmaktionsplan als mittel- bis langfristige Maßnahme enthalten, da es keine zeitliche Bindungswirkung für die Umsetzung gibt. Die vorgeschlagene Maßnahme bleibt trotz mittel- bis längerfristiger Umsetzbarkeit ein geeignetes Mittel zur Lärminderung. Ggf. ist im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans in 5 Jahren eine Überprüfung der Umsetzbarkeit der Maßnahme notwendig.</p> <p>Es gibt eine Reihe von lärmindernden Fahrbahnbelägen (wie z.B. SMA 5 LA, LOA 5 D), die sich für Innerortsstraßen eignen und derzeit über die Ausarbeitung von Merkblättern auf dem Weg zur Regelbauweise befinden. Eine Regelbauweise, die auch innerorts eine Lärminderung von ca. 4 dB(A) erzielt ist die DSH-V 5 (vgl. ZTV BEA-StB 09, Leitfaden DSH-V).</p> <p>Die Wahl der Belagsart ist jedoch nicht nur abhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit, sondern auch von Pkw- bzw. Lkw-Anteil. Daher können sich durchaus auch offenporige Fahrbahnbeläge in Ortsdurchfahrten bei einem hohen Lkw-Anteil eignen. Aufgrund der vielfältigen Forschungen und Probestrecken wie z.B. in Münster, Augsburg, Ingolstadt wurde in den letzten Jahren die Lärminderungswirkung der unterschiedlichen Bauweisen sehr genau untersucht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>Rahmenbedingungen getroffen.</p> <p>Anzustrebende Maßnahme: Geschwindigkeitstrichter von Süden kommend und nächtliches Lkw-Fahrverbot</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme von verkehrsrechtlichen Maßnahmen, in der Regel Geschwindigkeitsbeschränkungen oder sonstige Verkehrsverbote, die nach dem Lärmaktionsplan zuständige Straßenverkehrsbehörde –hier das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald- prüfen muss, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen nach der Straßenverkehrsordnung, den Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr bzw. dem Kooperationserlass vorliegen.</p> <p>Nach dem Kooperationserlass vom 23.03.2012 kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ab 70 dB(A) tags und ab 60 dB(A) nachts in Betracht und es muss eine große Zahl von Anwohnern betroffen sein. Nach den vorläufigen Lärmschutzberechnungen sind laut Lärmaktionsplanung derzeit bei LDEN ab 70 dB(A) 2 Personen und bei LNIGHT ab 60 dB(A) 5 Personen betroffen.</p> <p>Um ein nächtliches LKW-Fahrverbot anordnen zu können, muss unter anderem eine geeignete Ausweichstrecke vorhanden sein. Vor der Anordnung ist deshalb zu prüfen, ob durch den</p>	<p>Die Aussage ist korrekt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Untere Straßenverkehrsbehörde wurde im Zuge der Behördenbeteiligung gehört und wird im weiteren Verfahren eingebunden.</p> <p>Es ist korrekt, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen erst bei Überschreitung der genannten Werte nach der RLS-90 in Betracht kommen. Laut Kooperationserlass des MVI ist jedoch die Anzahl der Betroffenen nicht maßgeblich als Voraussetzung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich bei einer großen Anzahl von Betroffenen oberhalb der genannten Pegelwerte das Ermessen der zuständigen Behörde zum Einschreiten verdichtet. Es können sogar straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, auch wenn die Pegelwerte unterschritten werden. Dann muss die zuständige Behörde im Abwägungsprozess entscheiden, ob die Beeinträchtigungen durch den Lärm unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs ortsüblich hinnehmbar und zumutbar sind oder nicht.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Das nächtliche LKW-Fahrverbot müsste einheitlich für das ganze Hexental gelten und ist als langfristige Strategie gedacht, wenn zahlenmäßig belegbar ist,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>Umleitungsverkehr eine andere Ortsdurchfahrt / Gemeinde zusätzlich belastet wird.</p> <p>Für die <u>Anordnung</u> dieser verkehrlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen benötigt die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt anschließend die Zustimmung der Höheren Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Einen <u>Rechtsanspruch</u> auf die Umsetzung einer im Aktionsplan festgelegten Maßnahme hat die Gemeinde insbesondere in den Fällen nicht, wo dies aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist.</p>	<p>dass sich Ausweichverkehre von der L 125 Pfaffenweiler und B 3 Schallstadt ins Hexental verlagern.</p> <p>Die Aussage ist korrekt und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage ist korrekt und wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstraße 11-13 79098 Freiburg</p>	<p>Schreiben vom: 24. Februar 2015</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20. Januar 2015 und die Möglichkeit, zum Entwurf eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Au Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein möchten wir Folgendes anmerken:</p> <p>Im Grunde genommen gilt hier Ähnliches wie für das für die Gemeinde Merzhausen Gesagte (die Vorarbeiten wurden wohl vom selben Beratungsunternehmen vorgenommen, die Unterlagen sind auch hier nur wenig konkret bzw. aussagekräftig): Zunächst fehlt (auch hier) eine nachvollziehbare Herleitung und Begründung, warum gerade die auf Folie 21 gelisteten sieben Maßnahmen „anzustreben“ sind. Ein Bezug zur Vor-Ort-Situation wird ebenfalls nicht hergestellt. Eine Verkehrsanalyse fehlt ebenfalls (bsp. Tags/nachts, Anteil Schwerverkehr, Wirtschaftsverkehr (Anlieger/Durchgangsverkehr)). Die Wirkungen der Maßnahmen werden in keinerlei Weise quantifiziert, auch vergleichende Darlegungen im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse fehlen. Insgesamt ist daher weder eine Bewertung der einzelnen Maßnahme(n) noch des „Gesamtpaketes“ an Maßnahmen möglich. Es kann daher nur sehr</p>	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen gängige Lärminderungsmaßnahmen dar in Fällen, wo aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten wie sie auch in der Ortsdurchfahrt von Au gegeben sind, nicht angewendet werden können.</p> <p>Der in der Behördenbeteiligung vorgelegte Lärmaktionsplan vom 19.03.2014 stellte den ersten Entwurf dar. Inzwischen sind detaillierte Berechnungen, Ermittlungen von Betroffenen, Kosten-Nutzen-Analyse etc. erarbeitet worden. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Behörden nochmals gebeten, anhand des aktuellen Offenlage-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>pauschal auf die vorgelegten Unterlagen eingegangen werden.</p> <p>Mit der Landesstraße L 122, mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr, ist auch die Gemeinde Au von den Pflichten der europäischen Umgebungslärmrichtlinie betroffen. Die L 122 durchquert die Gemeinde in Nord-Süd-Richtung. Sie führt durch das gesamte Hexental und stellt die einzige Durchgangsstraße bzw. Hauptverkehrsader dar. Hinsichtlich des Straßenverkehrs ist sie die Hauptquelle.</p> <p>- Es wird (analog zu Merzhausen) zunächst empfohlen, die Pflichten der Umgebungslärmrichtlinie für sämtliche Gemeinden des Hexentals, mindestens jedoch für die betroffenen Orte der Verwaltungsgemeinschaft Hexental gemeinsam abzarbeiten. Zum einen dürfte dies die kosteneffizienteste Variante sein – auch fachliche Ressourcen ließen sich bündeln. Zum anderen wäre es gerade bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen besonders wichtig, die Maßnahmen gemeindeübergreifend aufeinander abzustimmen, um – besonders in Hauptverkehrszeiten – einen (möglichst) gleichmäßigen (und flüssigen) Verkehr aufrecht erhalten zu können.</p> <p>- Bei der Planung von Maßnahmen sollte aus unserer Sicht grundsätzlich berücksichtigt werden, dass die Landesstraße für Autofahrer die einzige Möglichkeit bietet, um zu einem Zielort außerhalb ihrer Gemeinde zu gelangen. Die der Landesstraße zugewiesenen Funktionen müssen erhalten bleiben.</p> <p>- Maßgebliche Einschränkungen des Wirtschaftsverkehrs werden abgelehnt. Im Hexental befindliche Unternehmen müssen bspw. Zu bestimmten Zeiten (z.T. auch nachts) beliefert werden können. Sämtliche Unternehmen müssen ihre logistischen Prozesse effizient durchführen können.</p> <p>○ Bezüglich des</p>	<p>Exemplars zum Lärmaktionsplan Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Aussage ist korrekt.</p> <p>In der Verwaltungsgemeinschaft Hexental sind lediglich die Gemeinden Au und Merzhausen durch ein Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr betroffen und somit gesetzlich verpflichtet die Umgebungslärmrichtlinie umzusetzen. Die Bearbeitung der Lärmaktionspläne der Gemeinden Au und Merzhausen liegt in einer Hand. Die Abstimmung der Maßnahmen erfolgt somit gemeindeübergreifend.</p> <p>Die Aussage ist korrekt. Die Abwägung der vorgeschlagenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs durch die Untere Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Die maßgeblich umsetzbaren Maßnahmen des Lärmaktionsplans sind straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen. Dabei handelt es sich um die Reduzierung der Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt im Tag- und Nachtzeitraum, was keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr haben wird. Das angesprochene LKW-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>vorgeschlagenen nächtlichen Lkw-Fahrverbotes (ist hier Schwerverkehr gemeint?) wäre zunächst darzulegen, ob es überhaupt Alternativen für diesen Verkehr gibt, (und erst dann) ob er „lärmetechnisch“ anteilmäßig eine Rolle spielt und ob durch die Maßnahme relevante Lärminderungen erreicht werden könnten. Auch mögliche Auswirkungen wie Verkehrsverlagerungen wären aus unserer Sicht zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten dürfte u.E. jedoch davon auszugehen sein, dass Lkw's die Landesstraße 122 über das Hexental nu dann nehmen, wenn sie keine Alternative haben. D.h. sie haben auch tatsächlich einen Zielort im Hexental oder sie müssen Produkte von Betrieben im Hexental „nach draußen“ transportieren. Der Durchgangsverkehr dürfte sich auf ein Minimum beschränken. <p>- Straßenverkehrsrechtliche, d.h. verkehrseinschränkende Lärmschutzmaßnahmen wie bspw. das bereits angesprochene LKW-Nachtfahrverbot werden von IHK-Seite grundsätzlich kritisch gesehen.</p> <p>Auch der vorgeschlagene „Geschwindigkeitstrichter“ gehört zu dieser Kategorie. Leider fehlen auch hier zunächst die nötigen Basisinformationen. Warum aus Süden kommend?</p>	<p>Nachtfahrverbot ist als langfristige Planungsstrategie im Lärmaktionsplan aufgeführt. Das nächtliche LKW-Fahrverbot müsste einheitlich für das ganze Hexental gelten und ist als langfristige Strategie gedacht, wenn zahlenmäßig belegbar ist, dass sich Ausweichverkehre von der L 125 Pfaffenweiler und B 3 Schallstadt ins Hexental verlagern. Sollte diese langfristige Planungsstrategie tatsächlich Gegenstand der Betrachtung werden, ist es korrekt, dass zunächst die Voraussetzungen (Anteil Schwerverkehr) und die möglichen Konsequenzen (Verkehrsverlagerungen) überprüft werden und in den Entscheidungsprozess einfließen müssen.</p> <p>Die Aussage ist zahlenmäßig nicht belegbar. Jedoch wurden seitens der Gemeindeverwaltung tatsächlich schon Verkehrsverlagerungen vom Batzenberg festgestellt. Die Schwerverkehr, dessen Quell- und Zielort das Hexental ist, muss im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geschwindigkeitstrichter von Süden kommend dient dazu, den Verkehr zu verlangsamen, so dass beim Erreichen des Ortschildes die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Ortslage erreicht ist. Der südliche Ortseingang ist besonders stark belastet und gemäß der Lärmkartierung stellt dieser Bereich einen Lärmschwerpunkt (Hotspot) dar. Dies begründet sich durch die Topographie, da eine lange Gefällestrecke von Süden kommend in den Ort führt und die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>In Welchem Bereich sollen 40 km/h gelten? Wie kann und soll die Einhaltung von Tempo 40 (gegenüber Tempo 50) kontrolliert und gesichert werden? Was bringt diese Maßnahme? Wie viele Menschen können damit in relevanter Weise von Straßenlärm entlastet werden? (In Merzhausen sind solche (innerorts unterschiedlichen) Tempolimits in Anwendung – für Durchfahrende nur schwer zu durchschauen und schwer umzusetzen (ohne nicht kontrolliert).)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hier Wäre auch zu berücksichtigen, dass Geschwindigkeitswechsel i.d.R. den Verkehrsfluss behindern und es durch die verursachten Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge lokal sogar zu weiteren Lärmbelastungen (sowie zusätzlichen Luftschadstoffemissionen) kommen kann. <p>Bevor Maßnahmen in die nähere Auswahl genommen werden, sollte deren Wirkung konkret auf die örtlichen Verhältnisse bezogen untersucht und dargelegt werden. Zur Begründung gehören aus unserer Sicht bspw. eine (mindestens grobe) Kosten-Nutzen-Analyse sowie eine Wirkungsanalyse (welche bspw. die Frage beantwortet, um wie viele Personen/ Prozent die Lärmbetroffenen je Pegelklasse durch die Maßnahme vermindert werden könnten).</p> <p>Ist eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen?</p> <p>Bevor ggf. weitere „vorläufige Lärmaktionspläne“ durch die VG Hexental vorgelegt werden, bitten wir vorab um die Vorlage konkreter, d.h. prüfbarer Unterlagen.</p>	<p>gefahrenen Geschwindigkeiten nach Passieren des Ortsschildes zu hoch sind. Dies führt zu erhöhten Lärmemissionen.</p> <p>Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 40 km/h gilt für die gesamte Ortsdurchfahrt. Eine Kontrolle mittels festinstallierten Radargeräten wäre wünschenswert, ist jedoch nicht absehbar. Die Geschwindigkeitsreduzierung entlastet im 24-h-Zeitraum 25 Betroffene und nachts 11 Betroffene. Da für die gesamte Ortsdurchfahrt von Au einheitlich Tempo 40 gelten soll, ist dies für den Verkehrsteilnehmer gut begreifbar.</p> <p>Gerade die Reduzierung der Geschwindigkeit verstetigt den Verkehrsfluss, weil die Unterschiede zwischen den gefahrenen Geschwindigkeiten und den Abbrems- und Beschleunigungsvorgängen nicht mehr so groß sind. Gerade damit wird zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen entgegen gewirkt.</p> <p>Der Lärmaktionsplan wurde um die Darstellung der belasteten Einwohner vor bzw. nach den Maßnahmen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse für die kurzfristigen Maßnahmen ergänzt.</p> <p>Im Zuge der Offenlage ist eine weitere Beteiligung der Behörden vorgesehen.</p> <p>Wird zugesagt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Bemerkungen / Beschlussvorschlag der Verwaltung
4	Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19 79102 Freiburg	Schreiben vom: 26.01.2015 Für die Beteiligung am o.a. Verfahren und die Gelegenheit zu Stellungnahme möchten wir uns bedanken. Regionalplanerische Belange werden nicht berührt. Einwendungen werden daher nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.	Schreiben vom: 26.01.2015 Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20. Januar 2015 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der bnNETZE GmbH keine Einwände gegen die vorläufige Lärmaktionsplanung zur L 112 der Gemeinde Au bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald Fachbereich Struktur- & Wirtschaftsförderung Stadtstraße 2 79104 Freiburg i. Br.	Schreiben vom: 24.02.2015 Zum o.g. Verfahren melden wir Ihnen, dass die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Au keine Belange des FB Struktur- und Wirtschaftsförderung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald berührt. Deswegen ist es von unserer Seite aus auch nicht erforderlich, uns am weiteren Vorgehen zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zugesagt.
7	Polizeipräsidium Freiburg Führungs- und Einsatzstab Bissierstraße 1 79114 Freiburg	Schreiben vom: 23.02.2015 nach Durchsicht des vorläufigen Lärmaktionsplans Straße der Gemeinde Au sind aus verkehrspolizeilicher Sicht nach jetzigem Stand keine Einwände erkennbar. Es wird gebeten, das Polizeipräsidium Freiburg am weiteren Fortgang des Verfahrens zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zugesagt.
8	Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.1 Schwendistr. 12 D-79102 Freiburg i. Br.	Schreiben vom: 27.01.2015 hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir fachlich nicht betroffen sind. Es gibt keine Zaunbetriebe, die den Industriereferaten des Regierungspräsidiums Freiburg zugeordnet sind, in Au.	Wird zur Kenntnis genommen.

Im Auftrag der Gemeinde Au:

Freiburg, den 13.07.2015



Dipl.-Ing. (FH) Daniela Misera